

# UNFALLKOSTEN BESTIMMEND FÜR NEUEN BEITRAG

Der Beitrag zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung wird sich künftig stärker an den Unfallkosten orientieren.

**D**er Gesetzgeber fordert von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, das Beitragsystem bis spätestens Ende 2009 entsprechend zu ändern, andernfalls drohen Zwangsmaßnahmen. Die Vertreterversammlungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Bayern haben deshalb ein neues Beitragssystem beschlossen. Es gilt ab der Umlage 2009 und wirkt sich so bei der Beitragszahlung 2010 erstmals aus. Bisher war der Flächenwert/Fläche des Unternehmens die Grundlage für die Beitragsberechnung. Dieser ist jetzt nur eine Komponente der Berechnung, die mit den Jahren auch noch abnimmt. Neu ist, dass der Arbeitsbedarf (zum Beispiel für die Tierhaltung oder die Feldbewirtschaftung) als zweite Komponente eingeführt wird und zwar mit zunehmender Bedeutung. Damit wird der tatsächliche betriebliche Ablauf im Beitrag abgebildet und das damit verbundene Unfallrisiko berücksichtigt. Und der Solidargedanke bleibt angemessen erhalten.

## Wie wird das Unfallrisiko bemessen?

Bei einer risikogerechten Beitragsberechnung müssen Unfallhäufigkeit und tatsächliche Schadenshöhe, wie Heilbehandlungskosten oder Renten in den jeweiligen Risikogruppen berücksichtigt werden. In der Landwirtschaft besteht die Schwierigkeit, dass die täglich anfallenden Arbeiten stark unterschiedliche Unfallrisiken besitzen. In der Regel werden mehrere Produktionszweige nebeneinander betrieben, die Betriebsgrößen sind unterschiedlich.

## Risikogerechte Beitragsberechnung durch den Arbeitsbedarf?

Prof. Dr. Enno Bahrs, Universität Hohenheim, anerkannter Fachgutachter der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, hat auch für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Bayern ein Gutachten erstellt. Er sieht im Arbeitsbedarf je Hektar und Tier eine zukunftsweisende Grundlage für die Beitragsberechnung. Ein landwirtschaftliches

Unternehmen wird hierbei in verschiedene Produktionsverfahren unterteilt (z. B. Mähdrusch, Feldfutterbau, Zuckerrüben, Dauergrünlandflächen). Auch die Tierhaltung, die bisher bei bodenbewirtschaftenden Betrieben nicht erhoben wurde, wird berücksichtigt (z. B. Schweinehaltung, Rinderhaltung, Geflügelhaltung). Ausgehend von den gutachterlichen Arbeitszeitanätzen, die für die unterschiedlichen Arten der Flächenbewirtschaftung oder Tierhaltung in Bayern benötigt werden, ergeben sich betriebsbezogene Berechnungseinheiten (BE).

## Wie wird die tatsächliche Schadenshöhe berücksichtigt?

Hohe Arbeitszeitanätze spiegeln ein hohes Maß an menschlicher Arbeit. Eine gewisse Aussage über Unfallhäufigkeit und Unfallrisiko kann damit getroffen werden. Eine risikogerechte Beitragsberechnung ist aber nur möglich, wenn tatsächlich angefallene Ausgaben für Heilbehandlungskosten oder Renten berücksichtigt werden. Daher werden die verschiedenen Produktionsverfahren der Land- und Forstwirtschaft sowie die unterschiedlichen Formen der Tierhaltung in vergleichbaren Risikogruppen zusammengefasst. Die in den Risikogruppen angefallenen Leistungen sollen größtenteils von den Beitragszahlern der Risikogruppe gezahlt werden. Die Risikogruppe bildet eine Solidargemeinschaft. Vorstand und Vertreterversammlung der beiden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Bayern haben eine allmähliche Umstellung auf den neuen Beitragsmaßstab festgelegt, um Verwerfungen möglichst gering zu halten.

### BEISPIEL

Landwirtschaftliches Unternehmen mit 21 Hektar Grünland, 9 Hektar Kartoffeln, 6 Hektar Mähdrusch, 2 Hektar Forst, 32 Milchkühen und 44 sonstigen Rindern.

#### Arbeitszeitanätze nach Prof. Dr. Bahrs

Grünland	31,99 BE
Kartoffeln	28,67 BE
Mähdrusch	7,83 BE
Allgemeine Arbeiten (z. B. Reparaturen, Betriebsleitung, Versorgungs- und Hofarbeiten)	23,28 BE
Forst	1,84 BE
Milchkühe	194,18 BE
sonstige Rinder	71,41 BE



*Auch Sonderkulturen sind eine eigene Risikogruppe*

### **50 Prozent Arbeitsbedarf, 50 Prozent Flächenwert**

Begonnen wird mit einem Verhältnis von 50 zu 50 Prozent: 50 Prozent des Beitrages wird wie bisher berechnet und 50 Prozent wird nach dem Arbeitsbedarf berechnet. In den Folgejahren erhöht sich der Arbeitsbedarf jährlich um fünf Prozent, der Flächenwertmaßstab reduziert sich entsprechend. Hierdurch erfolgen risikobedingte Umverteilungen mit langen Übergangszeiten und Regionen mit niedrigen Hektarwerten werden gestützt.

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gehen davon aus, dass Rentenzahlungen aus lange zurückliegenden Jahren jährlich abnehmen. Gleichzeitig werden weniger Neurenten bewilligt, weil der Gesetzgeber die Kriterien dafür erhöht hat. Zudem führte die Rentenabfindungsaktion des Vorjahres auch zu einer spürbaren jährlichen Reduzierung der Rentenzahlungen. Das alles verringert die Ausgaben der Berufsgenossenschaft und wirkt sich auf die Beitragshöhe insgesamt günstig aus. Außerdem: Gehen die Unfälle zurück, sinkt der Beitrag ohnehin. Deshalb lohnt es sich in Unfallverhütung zu investieren.

### **Härtefallregelung**

Kommt es trotz der beschriebenen Bedingungen im Einzelfall zu einer unangemessen hohen Beitragssteige-

rung, sollen diese durch eine Härtefallregelung begrenzt werden. Einzelheiten einer Härtefallregelung stehen noch nicht fest, da zuvor die Datenbestände auf den neuen Beitragsmaßstab umgestellt werden müssen. Auch ist die Kostenentwicklung entscheidend. Sobald ein Ergebnis vorliegt, berichten wir darüber.

### **Grundbeiträge steigen**

Mit der Einführung der neuen Beitragsberechnung werden auch die Grundbeiträge angehoben. Bundesmittelberechtigte Unternehmen zahlen dann einen einheitlichen Grundbeitrag von 100 Euro und Unternehmen, die keine Bundesmittel erhalten, einen Grundbeitrag von 80 Euro. Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gibt verbindlich vor, dass mit den Grundbeiträgen die Präventionsausgaben zu finanzieren sind. Die Ausgaben für Prävention, also der Unfallverhütung, waren bisher nicht im Grundbeitrag berücksichtigt.

### **Künftig „ratenweise“ Bezahlung**

Der Gesetzgeber hat für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ein Vorschussverfahren eingeführt. Hiernach muss der Beitrag ab einer gewissen Höhe nicht mehr in einer Summe aufgebracht, sondern kann in drei Teilbeträgen gezahlt werden. Für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Bayern gilt: Beiträge von mehr als 500 Euro können ab 2010 in drei gleich großen Teilbeträgen gezahlt werden. Der Gesetzgeber hat gleichzeitig geregelt, dass Beiträge per Lastschrift eingezogen werden sollen. Für den Landwirt hat das den Vorteil, dass jeder Teilbetrag rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt eingeht und Mahngebühren und Säumniszuschläge vermieden werden. Bei den Berufsgenossenschaften wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden.

nossenschaften in Bayern gilt: Beiträge von mehr als 500 Euro können ab 2010 in drei gleich großen Teilbeträgen gezahlt werden. Der Gesetzgeber hat gleichzeitig geregelt, dass Beiträge per Lastschrift eingezogen werden sollen. Für den Landwirt hat das den Vorteil, dass jeder Teilbetrag rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt eingeht und Mahngebühren und Säumniszuschläge vermieden werden. Bei den Berufsgenossenschaften wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden.

### **Automatische Datenübernahme aus den InVeKoS-Daten**

15. Mai ist Stichtag: Die Daten, über die die Berufsgenossenschaft zum neuen Stichtag verfügt, sind künftig Grundlage für die Beitragsberechnung. Diese Angleichung an das Antragsende und den Bewirtschaftungsstichtag des Mehrfachantrages (InVeKoS-Daten) ist neu. Soweit als möglich sollen die InVeKoS-Daten, einschließlich Tierdaten des Umlagejahres jährlich automatisiert übernommen werden. Zusätzliche Anfragen in Form von Fragebögen können so weitestgehend vermieden werden. Flächenänderungen oder Änderungen in den Tierbeständen nach dem 15. Mai haben keine Auswirkungen auf den angeforderten Beitrag für das jeweilige Umlagejahr. ■

*von Josef Biersack*